

Satzung

Jugend-Sinfonieorchester Neckarsulm e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: „Jugend-Sinfonieorchester Neckarsulm e. V.“
Sitz des Vereins ist Neckarsulm. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 19.01.1996

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er widmet sich deshalb der

- Förderung des musikalischen Nachwuchses, von Schüler/innen und Student/innen
- Zusammenführung und Schulung dieser jungen Musiker/innen in regelmäßigen Proben
- Veranstaltung von Konzerten und der Mitwirkung bei Konzerten anderer Veranstalter
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Jugend- und Kulturpflege, sowie der Völkerverständigung, so z. B. Konzertreisen im In- und Ausland
- finanziellen Hilfe bei Beschaffung von Noten, Instrumenten sowie bei sozialen Härtefällen

§ 4 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Zuschüssen
- Erträgen des Vereinsvermögens.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Erstbeitrag wird mit Aufnahme in den Verein fällig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder ihre eingebrachten Leistungen zurück, noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel, Verwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Neckarsulm zu mit der Auflage, es für die Städtische Musikschule Neckarsulm einzusetzen.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder können sein

- natürliche Personen
- Firmen
- Vereine
- Körperschaften

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Orchesters können durch Antrag auch Mitglied des Vereins werden; ein Zwang zum Beitritt besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres oder durch Tod, Erlöschen der Firma, des Vereins, der Körperschaft oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund oder durch den Vorstand ausgesprochen werden.

Der Vorstand benötigt dabei ein 2/3 Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder.

Er hat den Ausschluss dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es von drei Vorstandsmitgliedern oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

Die jeweilige Einladung muss 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg an die Mitglieder erfolgen. – Die 14 Tage werden gerechnet von der Aufgabe der Einladung bei der Post.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer und musikalischen Leiters
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- der Beschluss über die Höhe des Mitgliederbeitrages
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich
Eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit Text als Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- seiner/seinem Stellvertreter/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Schatzmeister/in
- acht Beisitzer/innen, von denen mindestens fünf dem Orchester angehören und dieses vertreten
- der/dem künstlerischen Leiter/in (beratendes, nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglied)

Der Vorstand (Ausnahme: künstlerischer Leiter) wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in. Sie sind beide je allein vertretungsberechtigt. Die Führung des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand führt seine Geschäfte auch nach Ablauf seiner Wahlperiode weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Lediglich beim Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Der/die künstlerische Leiter/in ist der/die Dirigent/in des Jugend-Sinfonieorchesters Neckarsulm und wird von der Leitung der Städtischen Musikschule Neckarsulm ernannt. Der/die künstlerische Leiter/in ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands des Fördervereins Jugend-Sinfonieorchester Neckarsulm e.V..

§ 10 Rechnungsprüfer/in

Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.